

Schornsteinfeger - Taxe

vom 6. September 1873.

Auf Grund des §. 77 der Bundes-Gewerbe-Ordnung wurde folgende, vom 1. October 1873 an für den hiesigen Stadtbezirk geltende Schornsteinfeger-Lohntaxe festgestellt.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung ist dem Schornsteinfeger zu entrichten.

- 1) für das gewöhnliche Reinigen eines weiten oder engen Schornsteins (einschließlich des Rauchfangs und der aus den Defen und Sparherden in den Schornstein führenden Röhren
 - a. auf jedes Stockwerk, durch welches der Schornstein führt 10 \mathcal{A} ,
 - b. auf das Dach, falls der Schornstein die Firstfläche erreicht 20 "
 - ausnahmsweise bei Wohngebäuden außerhalb der Stadt mit mindestens 40 Fuß Breite in der Grundfläche an einer Giebelseite 30 "
 - c. auf das Dach, falls der

Schornstein weder innerhalb noch außerhalb des Dachs die Firsthöhe erreicht 15 \mathcal{A}

ausnahmsweise bei Wohngebäuden außerhalb der Stadt, wie solche unter b bezeichnet sind 20 "

- 2) für das Ausbrennen einer engen russischen Schornsteinröhre:
 - a. bei einstöckigen Gebäuden 100 "
 - b. bei mehrstöckigen Gebäuden 140 "

- 3) für ein dem Schornsteinfeger aufgetragenes Reinigen einer Rauchdecke (Schwibbogen) 20 "

Der Schornsteinfeger, bezw. dessen Gehülfen sind verpflichtet, diese Taxebestimmungen auf Verlangen den Zahlungspflichtigen vorzuzeigen.

Ueberschreitungen vorstehender Taxe werden nach §. 148 der Gewerbeordnung geahndet.

Die wesentlichen

Bestimmungen der Sabbaths - Ordnung

vom 25. Januar 1822 und deren Ergänzungen.

I. Was die Feier der einer gottesdienstlichen Andacht vorzüglich gewidmeten Tage überhaupt betrifft; so sollen an den Sonntagen, wie auch an den beiden Tagen der drei hohen Jahresfeste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, nicht weniger am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage von den Glaubensgenossen aller Confessionen, und an andern Fest- und Bußtagen von denen,

für deren Confession solche angeordnet sind, *)

*) § 38 der Jagd-Ordnung vom 11. März 1859 verbietet die Ausübung der Jagd unter den unten angedrohten Strafen auch noch am Charfreitage außer an den obengenannten Tagen; die Abhaltung öffentlicher Verstärkungen und Verpackung ist außer an jenen Tagen auch am Gründonnerstage unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 60 Mark nach § 366 Nr. 1 R.-St.-G.-B. durch Polizei-Verordnung vom 28. Januar 1878 (N. Bl. S. 40.) verboten.

I. den ganzen Tag über keine öffentliche maskirte Bälle, Auflagen der Handwerker, Zusammenkünfte zur Losspredigung der Lehrlinge und zur Aufnahme der Gesellen und Meister, überhaupt keine solche Zusammenkünfte gehalten werden, welche dem Hauptzwecke christlicher Feiertage hinderlich sind.

Alle Arbeit auf Aekern und Wiesen, wie auch in den Gärten, Forsten und Holzungen soll an diesen Tagen unterbleiben und solche nur in Nothfällen vor, zwischen und nach den Gottesdiensten geschehen. Das Fahren mit Brennholz, Dorf- und Victualien nach den Städten kann nur den über eine halbe Tagereise von den Städten entlegenen Dorfschaften, jedoch nicht anders als nach geendigtem Vormittags-Gottesdienste gestattet werden. Ferner sollen keine Handwerke und Professionen, es sei denn im erweislichen von der Polizei*) zu ernähigenden Nothfälle, öffentlich getrieben werden, auch die Sägemühlen und andere Mühlen, die keine Mahlmühlen sind, an ermeldeten Tagen den ganzen Tag, auch die Mahlmühlen am ersten Tage der drei großen Jahrsfeste bis nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste, und an andern Sonn- und Festtagen während der Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, es wäre denn, daß zu solcher Zeit zu mahlen die Nothdurft erheische, stille stehen und nicht gebraucht werden. Unmaskirte Bälle und andere Tanzpartien, auch Schlittenfahrten anzustellen, Kegelschieben auf öffentlichen Gärten und auf den in der Nähe von Kirchen belegenen Privatgärten, und öffentlich Musik zu machen, soll erst nach drei Uhr Nachmittags verstatet sein. Schauspiele aufzuführen, Hochzeitsgelage, und in

*) Dies ist ein Ausnahmefall, daß von der Obrigkeit Dispensation von den Vorschriften der Sabbaths-Ordnung ertheilt werden kann; von den Vorschriften sub II., III. und IV. kann nie dispensirt werden.

öffentlichen Häusern große Gastmähler zu halten, bleibt an den ersten Tagen der drei hohen Jahrsfeste und an den Buß- und Betttagen verboten, an den übrigen Sonn- und Festtagen soll solches aber erst nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste, das Scheibenschießen ganzer Gemeinden aber nie anders als unter besonderer Genehmigung der Obrigkeit und gleichermaßen erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste zugelassen werden.

2. Während des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes an den Sonn- und Festtagen sollen außerdem alle Kram- und andere Läden und Buden verschlossen bleiben, kein Handwerk und Profession ohne besondere von der Polizei in Nothfällen zu ertheilende Erlaubniß weder öffentlich noch in den Werkstätten getrieben werden; alles Kaufen und Verkaufen, mit Ausnahme der Arzneien in den Apotheken, das Aufschlagen der Krambuden auf den Jahrmärktsplätzen, das Brauen, Malzen, Schlachten und Einsalzen, das Anfahren des Wassers zum Brauen, das Mehl- und Bierfahren, und überhaupt Alles, was eine besondere Störung der Andacht verursacht, soll verboten sein.

Alle Wirthshäuser, Wein-, Bier- und Brauntwein-, Thee- und Kaffeechenken, auch Krüge, und Handwerkerherbergen, nicht weniger auch Waage- und Packhäuser und dergleichen sollen zugehalten und binnen solcher Zeit in den ersten keine Gäste, außer Reisende, aufgenommen, auch keine Getränke, außer an Reisende und Kranke, gereicht und verabfolgt werden.

II. An dem den Sonn-, Fest- und Bußtagen nächstvorhergehenden Tage — außer an dem Schwestertage. Verordn. vom 15./XI. 1830. — mithin auch an dem ersten Tage der drei hohen Jahrsfeste bleibt verboten Hochzeitsgelage zu halten, Comödien aufzuführen.**) öffentliche Tanzpartien und

**) Das Verbot von Theater-Vorstellungen an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage ist außer für den Weihnachtsheilig-Abend

dergleichen öffentliche Lustbarkeiten anzustellen, auch sollen nach 10 Uhr Abends überall keine Schlittenfahrten angestellt und keine Musik öffentlich gemacht, Trinkgäste nicht weiter geduldet und überall kein Getränk in den Krügen und Wirthshäusern anders als an Reisende verschenkt werden.

III. In der vierten Adventswoche (Verordn. v. 15./XI. 1830), an dem dem Weihnachtsfest vorhergehenden Tage und in der stillen oder Charwoche sollen Hochzeiten mit Musik und Tanz, öffentliche Tanzpartien und Schlittenfahrten zur Belustigung, unterbleiben, auch keine Schauspiele*) aufgeführt und keine Musik öffentlich gemacht werden.

Gingegen werden Hochzeiten an und für sich, so fern solche im Stillen ohne Musik und Tanz geschehen, und mit keinen Gastereien verbunden sind, auch den der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen in Ansehung des Heirathens innerhalb der geschlossenen Zeit eine kirchliche Dispensation ertheilt ist, annoch in der dritten Adventswoche, und in den Fasten in der Woche vor dem Sonntage Palmorum verstatet. Am stillen Freitage soll (Oratoria des Abends ausgenommen) den ganzen Tag überall nicht öffentlich Musik gemacht, auch den Handwerkern die Zusammenkunft auf den Herbergen und in den Wirthshäusern nicht gestattet werden, und überhaupt alles dasjenige verboten sein, was am ersten Tage der drei hohen Jahresfeste untersagt ist.

Am grünen Donnerstage wird bis nach geschlossenem Gottesdienste nicht nur alles dasjenige gleichfalls hiermit untersagt, was an den Sonntagen verboten ist, sondern es soll auch an solchem Tage dasjenige unterbleiben, was an dem den Sonn- und Festtagen zunächst vorhergehenden Tage zu thun und vorzunehmen untersagt worden.**)

und den Sonnabend in der Charwoche außer Kraft gesetzt durch Allerh. Kab. D. v. 15. Decbr. 1869; das Verbot bleibt mithin für die ersten Tage der drei hohen Jahresfeste bestehen.

*) Kab. Ordre vom 13. December, 1875: öffentliche Theater-Vorstellungen dürfen in der 4. Adventswoche, mit Ausschluß des 24. und 25. December, stattfinden.

**) Diese Bestimmung findet auf katholische

IV. Uebrigens soll Alles und Jedes, was einer würdigen Sonn- und Fest-, auch Buß- und Bettagsfeier zuwider ist, es betreffe dasselbe, worin es wolle, hierdurch und in Kraft dieses, als ob es Alles wörtlich hierin enthalten wäre, ernstlich und bei Vermeidung unablässiger Strafe verboten sein.

In Hinsicht derjenigen Orte, wo mehrere Confessionen in Übung sind, setzen Wir annoch ausdrücklich fest, daß daselbst an Sonntagen und gemeinschaftlichen Festtagen, imgleichen an den Fest- und Bußtagen, welche nur für eine der Confessionen angeordnet sind, in der Nähe der Kirche, worin von den einer der Confessionen Zugethanen Gottesdienst gehalten wird, von den einer andern Confession Zugethanen, während der Zeit solchen Gottesdienstes, keine geräuschvolle Arbeiten öffentlich verrichtet und keine Processionen gehalten werden sollen, wodurch oberwähnter Gottesdienst und die selbigem Bewohnenden in ihrer Andacht gestört werden.

Anlangend die jüdischen Einwohner, so sind selbige in Allem, was den äußern Cultus betrifft, denselben Einschränkungen wie die christlichen Einwohner unterworfen und werden solche Einschränkungen auf jene hiermit ausdrücklich ausgedehnt.

Was die von den Obrigkeiten jeden Orts gegen die Uebertretung dieser Verordnung zu erkennenden Strafen betrifft, so sind alle an Sonn- und Festtagen Vormittags und Nachmittags während des Hauptgottesdienstes begangenen Contraventionen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Geldbuße von 2 bis 20 fl. , und die zu andern Zeiten begangenen Contraventionen mit einer Geldbuße von 1 bis 5 fl. , oder in beiden Fällen statt der Geldbuße mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe zu ahnden.

Glaubensgenossen insofern keine Anwendung, als denselben, den Grundsätzen ihrer Kirche gemäß, der Gemeinbetrieb und sonstige Arbeiten am stillen Freitage bezw. Gründonnerstage unbeschadet der Bestimmungen im Art. IV, Abs. 3 der Verordnung von 1822, nicht zu verbieten sind.